



Information zur Anwendung der Verordnung des Sozialministeriums und des Kultusministeriums vom 21.05.2020

über die Wiederaufnahme des Betriebes in den Musikschulen und Jugendkunstschulen

und deren Anwendung auf den Unterrichtsbetrieb bei Musikvereinen

STAND 26.05.2020

Allgemeine Ausführungen:

Mit Wirkung vom 22.05.2020 ist die genannte Verordnung in Kraft getreten. Demnach ist es den Musikschulen erlaubt, u.a. auch an Blasinstrumenten wieder Unterricht zu erteilen. Der Unterricht am Schlagzeug war schon seit der letzten Änderung der Verordnung vor zwei Wochen erlaubt worden.

Laut dem „Masterplan Kultur BW“ des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst BW gelten diese Lockerungen der Regelungen im Umgang mit COVID-19 Virus unmittelbar auch für den vereinsgetragenen Unterricht in unseren Mitgliedsvereinen des BVBW.

Bezugnehmend auf das „BVBW Positionspapier zum Umgang mit der Corona-Virus“ (siehe Homepage des BVBW) hat das Land Baden-Württemberg dem gewünschten 3-stufigen Wiedereinstieg ins gemeinsame Musizieren mit dem gleichzeitigen Beginn der Stufen 1 und 2 stattgegeben.

Diese Entwicklung ist für uns sehr erfreulich und zeigt, dass bei Vorliegen einer entsprechenden fachlichen Expertise Lockerungen vorgenommen werden können, welche allen Vereinen in ihrer weiteren Arbeit helfen. Dass diese Initiative insbesondere aufgrund des Positionspapiers entstanden ist, erfreut und umso mehr.

Sollten Sie über die Informationen in diesem Schreiben noch Fragen haben, schreiben Sie uns bitte eine Mail an service@bvbw-online.de. Wir werden diese schnellstmöglich beantworten und in die Corona FAQs des BVBW mit einbauen.

Die Änderungen, was ist ab sofort wieder gestattet:

- Unterricht für alle Blas- und Schlaginstrumente im Präsenzunterricht, sowohl für den Innen- wie auch den Außenbereich.
- Unterricht in Theorie ohne Instrumente (z.B. für D-Prüfungen) im Klassenverband analog den Regelungen der allgemeinbildenden Schulen bis max. 15 Personen. Der Abstand von 1,5 m zwischen den Teilnehmern muss gewahrt bleiben.
- Musizieren für Schlagzeuggruppen bis max. 10 Personen inklusive musikalischer Leiter. Abstand 1,5 m.
- Bläsergruppen/Ensembles bis max. 5 Personen inklusive musikalischem Leiter. Abstand 2,5 m. Pro Person müssen 10m² Raumfläche zur Verfügung stehen. Das gilt auch für Register- oder Ensembleproben bis max. 5 Personen.
- Vereinssitzungen bis zu 10 Personen mit Abstand 1,5 m und Maskenpflicht in geschlossenen Räumen.

Es ist nicht erlaubt:

- Üben von Bläsergruppen mit mehr als 5 Personen (es zählen die alle anwesenden Personen, Familienverbände gehen NICHT als eine Person, inklusive musikalischer Leiter) in geschlossenen Räumen.
- Üben von Bläsergruppen ohne Einhaltung der Abstandsregelungen von 2,5 m.
- Theorieunterricht ohne Maskenschutz.
- Versammlungen ohne Instrument über 10 Personen.

Voraussetzungen zur Umsetzung in geschlossenen Räumen:

- Es gelten alle Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen des Positionspapiers des BVBW vom 12. Mai 2020 (siehe Homepage).
- Im Bläserunterricht gilt der Grundsatz, dass Schüler wie Lehrer nicht im Luftstrom des anderen stehen dürfen. Empfehlung: Installation einer durchsichtigen Trennwand von mindestens 1,8 x 0,9 m zwischen Schüler und Lehrkraft.
- Es darf kein Durchpusten des Instrumentes beim Ablassen des Kondenswassers stattfinden.
- Das Kondenswasser sollte in einem Behälter aufgefangen werden, der durch ein Papiertuch das Wasser aufnimmt. Empfehlung: verschließbarer Behälter. Nach dem Unterricht unbedingte Entsorgung durch jeden Teilnehmenden selbst in ein verschließbares Behältnis, das im Freien am Ausgang steht.
- Unterrichtsbeginn sollte versetzt sein. Dazwischen 5 Minuten Pause, um gründlich zu lüften.
- Ensembleproben mit vielen Lüftungspausen versehen. Empfehlung: 20 Minuten Probe – 10 Minuten Lüftung.
- Dokumentation über Personen/Belegung in den Proberäumen:
Name und Vorname des Schülers und Lehrers
Datum und Zeitfenster des Unterrichtes
Telefonnummer und Adresse des Schülers
Empfehlung: alles auf einer Anwesenheitsliste führen und diese im Proberaum hinterlassen. Dasselbe gilt auch für Vereinssitzungen mit den Personen, die daran teilnehmen.
- Unterricht im öffentlichen Raum ist mit den Kommunen abzuklären. Absprachen mit der Kommune sind schriftlich zu treffen (in der Regel reicht eine Mail an das Ordnungsamt).
- ABER: Unterrichtsräume in allgemeinbildenden Schulen sind für außerschulische Partner (Vereine) bis zum Schuljahresende nicht benutzbar (Landesverordnung für die Schulen).

Betretungsverbot für Innenräume:

- Personen, die in Kontakt zu einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind.
- Personen, die Symptome eines Atemwegeinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.

Musizieren im Freien:

Das Musizieren/Proben/Unterrichten im Freien unterliegt grundsätzlich den gleichen Bestimmungen wie im Innenraum. Das ist derzeit jedoch nirgends schriftlich so fixiert. Deshalb empfiehlt der BVBW, das Musizieren mit über 5 Personen auch im Freien noch zu unterlassen. Ein entsprechender Wunsch zur Lockerung liegt dem Ministerium vor.

Diese Empfehlung gilt derzeit auch für die musikalische Begleitung mit über 5 Personen bei kirchlichen Anlässen. Die ev. Landeskirchen haben dazu ein eigenes Regularium entworfen. Diesem schließen wir uns NICHT an. Es gilt die CoronaVO des Landes, welche die Begrenzung bis 5 Personen vorschreibt. Die katholische Kirche hat sich derzeit nicht offiziell dazu Stellung genommen.

Allgemeines zu neuesten Forschungen und Maßnahmen im Probetrieb:

Sollten Fragen zu der Lockerung entstehen, erfordert dies eine Auslegung vor Ort. Dafür sollen nachstehende Aussagen helfen, diese im Sinne der Gesundheit unserer Musikerinnen und Musiker umzusetzen.

Sollte es mehrere Auslegungen geben, ist das so gewollt, da die Umstände vor Ort unterschiedlicher Ausprägung sind. Im Zweifelsfalle muss seitens der Vereinsleitung überlegt werden, ob ein direkter Verstoß vorliegen könnte. Die Empfehlungen des BVBW verstoßen gegen keine geltende Auflage.

- Die Schutzmaßnahmen basieren auf dem Prinzip der Eindämmung.
- Personen, die der Risikogruppe angehören, sollten nur auf eigenen Wunsch an Proben/Unterricht teilnehmen.
- Unser Ziel ist es, das Amateurmusizieren und Kulturleben schrittweise wieder zu ermöglichen. Dabei sind die Grundsätze des Gesundheitsschutzes der Mitglieder sowie eine NICHT-Überforderung des Gesundheitssystems als übergeordnete Rahmenbedingung zu sehen.
- Eine fortlaufende Überprüfung der Forschungsergebnisse findet statt.
- Tröpfchen sinken aufgrund ihrer Größe und ihres Gewichtes rasch zu Boden und erreichen eine Distanz von max. 1 m. Deshalb Abstand 1,5 m ohne Instrument. Beim Blasen erreichen die Tröpfchen etwa 2 m. Deshalb gilt für Bläser ein Sicherheitsabstand 2,5 m.
- Aerosolbildung nimmt mit zunehmender Lautstärke auch beim Sprechen zu. Ebenso beim Blasen durch das Mundstück.
- Außer bei Flöte und Blockflöte tritt am Mund des Blägers beim Blasen keine zusätzliche Luft aus.
- Bei Blockflöte/Klarinette/Saxophon/Oboe/Fagott werden keine Tröpfchen an die Umgebung abgegeben. Diese werden durch die Schwingungen der Lippen „verwirbelt“. Ausnahme: Querflöte.

- Nach einer Messung der Bamberger Symphoniker findet eine Tröpfchenübertragung bei der Querflöte bei einem Abstand von 2,5 m nicht mehr statt. Ein Ploppschutz in Luftstromrichtung ist zu empfehlen (z.B. an Marschgabel montiert).
- Das Kondenswasser enthält stark reduzierte Aerosolbelastung. Messungen stehen noch aus.
- Aerosole steigen bei Austritt aus der Mundöffnung in den Raum auf. Deshalb sollte eine Verdünnung der Luft im jeweiligen Raum stattfinden. Das geschieht durch Lüftung.
- Ein Stoffüberzug bei Blechblasinstrumenten am Schalltrichter wird empfohlen als sog. Ploppschutz. Bei Holzblasinstrumenten ist dies nicht erforderlich.
- Durch das Blasen findet eine vermehrte Schleimbildung statt. Dieser wird durch Husten oder Räuspern gelöst. Somit erfolgt ein höherer Aerosolausstoß.
- Generell: Spielen im Freien ist optimal. Dort findet eine schnelle Verflüchtigung statt.
- Die Aerosolbelastung vor dem Instrument ist umso größer, je kleiner der Schalltrichter des Instrumentes, je tiefer der Ton und je stoßartiger die Tonfolge ist.
- Open-Air-Konzerte werden als unproblematisch erachtet – sind aber derzeit noch nicht erlaubt.

Sämtliche Hinweise dieser Information sind der Erkenntnisstand bis zum 26.05.2020. Bedingt durch die sehr dynamische Entwicklung rund um das Virus können einzelne Regelungen bald überholt sein, egal in welche Richtung. Bitte verfolgen Sie auch die Meldungen in den Medien, beispielsweise falls doch nochmals Einschränkungen vorgenommen werden müssten (was wir natürlich nicht hoffen).

Schritt 3 des Positionspapiers wäre die Wiederaufnahme des Probenbetriebes im Orchester, also in der Gruppe. Wir informieren umgehend, sobald dies wieder erlaubt ist und auch mit den ggf. dazu erlassenen Bedingungen zwecks Abständen und Hygiene.

Stuttgart, den 26.05.2020

Bruno Seitz, Landesmusikdirektor

Quellen:

- Corona Verordnung, Notverkündung zum 22. Mai 2020 für Musikschulen
- Empfehlungen der deutschen Gesellschaft für Musikerphysiologie und Musikermedizin vom 14.Mai.2020
- Risikoeinschätzung einer Corona Virusinfektion im Bereich Musik des Institutes für Musikermedizin Musikhochschule Freiburg, zweites Update vom 19. Mai 2020
- Kultusminister der Länder: Eckpunkte für Öffnungsstrategien für Kunst und Kultur vom 14. Mai 2020